

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Informationsvorlage

Nr.: I-025/2019  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	14.05.2019	öffentlich

#### Neubesetzung der Schiedsstelle für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark

- a) Vorstellung der Bewerber/innen
- b) Wahl der Schiedsperson
- c) Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

#### Sachverhalt:

Die Neuwahl der Schiedsperson fand in der 16./VI Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2015 statt.

Mit Schreiben vom 26.09.2018 legte Herr Eberhard Jahnke, die gewählte Schiedsperson, das Amt aus gesundheitlichen Gründen zum 31.10.2018 nieder. Der Direktor des Amtsgerichtes Nauen erklärte mit Schreiben vom 11.01.2019 die Amtsniederlegung für berechtigt. Frau Sabine Demitrowitz, stellvertretende Schiedsperson, nimmt daher seit dem 01.11.2018 die Aufgaben der hiesigen Schiedsstelle alleine wahr.

Nach Rücksprache des Bürgermeisters mit der stellvertretenden Schiedsperson, Frau Demitrowitz, am 08.03.2019, ist diese bereit, das Amt der Schiedsperson zu übernehmen.

Name und Anschrift			
	Schiedsperson	Stellv. Schiedsperson	
Sabine Demitrowitz, Am Stellberg 12, 14641 Wustermark OT Buchow-Karpzow	X	-	

Nach heutigem Stand kann Frau Demitrowitz der Sitzung nicht beiwohnen, erklärt jedoch mündlich ihre Bereitschaft zur Wahl in Abwesenheit.

Zur Findung von Bewerbern für das Amt der stellvertretenden Schiedsstelle erfolgte eine neue öffentliche Ausschreibung am 13.03.2019 in den Hauptschaukästen sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark.

Nunmehr liegt eine Bewerbung auf das stellvertretende Schiedsamt vor.

Name und Anschrift	Bewerbung als		Anlage
	Schiedsperson	Stellv. Schiedsperson	
Christian Mahr, Friedrich-Rumpf-Str. 30, 14641 Wustermark	-	X	Anlage 1 (1 Seite)

Das Bewerbungsschreiben ist in der Anlage als Fotokopie beigelegt.

Entsprechend der bisherigen Praxis werden die Bewerber zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.05.2019 eingeladen, um sich dort kurz vorzustellen sowie gegebenenfalls für Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stehen.

Die Wahl erfolgt nach den Regelungen des § 40 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Eine offene Wahl durch Handzeichen ist zulässig insofern die Gemeindevertretung dieses beschließt.

Nach der Wahl bedarf der/die Gewählte noch der Bestätigung des Direktors des Amtsgerichtes Nauen, der nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung sowie die Verpflichtung vornimmt und letztlich die Aufsicht über die Schiedspersonen, und ihre Tätigkeit im Rechtspflegebereich, ausübt. (§ 5 Schiedsstellengesetz i.V.m. Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Schiedsstellengesetzes)

**Anlagenverzeichnis:**

1. Ausschreibungstext
2. Bewerbung – Herr Christian Mahr (1 Seite)
3. Auszug aus der BbgKVerf – § 40

Az.:  
17.04.2019